

# Finanzen und Steuern

## Stromsteuerstatistik



**2014**

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 22. Juni 2015  
Artikelnummer: 2140970147004

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 43 15

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Inhalt

	<b>Seite</b>
<b>Tabellenteil</b>	
1 Versteuerung	3
2 Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren im Produzierenden Gewerbe	4
3 Steuerentlastung für Unternehmen	5
3.1 Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes	5
3.2 Steuerentlastung für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	5
4 Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen	6
4.1 Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung	6
4.2 Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen in der ab dem 1.1.2013 geltenden Fassung	6
5 Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung	7
6 Steuerentlastung für die Landstromversorgung	7

## Textteil

### Qualitätsbericht

Kurzfassung	9
1 Allgemeine Angaben zur Statistik	10
2 Inhalte und Nutzerbedarf	10
3 Methodik	11
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	11
5 Aktualität und Pünktlichkeit	11
6 Vergleichbarkeit	11
7 Kohärenz	11
8 Verbreitung und Kommunikation	12
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	12

### Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

### Abkürzungen

StromStG = Stromsteuergesetz

StromStV = Stromsteuer-Durchführungsverordnung

MWh = Megawattstunden

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

# 1 Stromsteuer im Jahr 2014

## Abschnitt I: Versteuerung

Lfd. Nr.	Verwendungszweck	Steuersatz Euro für 1 MWh	Versteuerte Menge	Steuersollbetrag
			MWh	Euro
1	§ 3 StromStG	20,50	18 829 834	386 011 723
2	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42	1 544	17 638
3	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG	0,50	18	9
4	§ 9 Abs. 3 StromStG in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung (Berichtigungsmengen)	12,30	1 386	17 060
5	Differenzversteuerung § 16 Abs. 1 StromStV in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung (Berichtigungsmengen)	8,20	2 130	17 469
6	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 16 Abs. 2 u. 3 StromStV bzw. Nachfolgeregelung (§ 13a Abs. 1 u. 2 StromStV)	9,08	- 492	- 4 468
<b>Gesamtbetrag Abschnitt I für 2014</b>				<b>386 059 431</b>

### nachrichtlich:

7	Vorauszahlungen für 2014			8 633 317 137
---	--------------------------	--	--	---------------

### nachrichtlich für 2013:

#### aus Jahressteueranmeldungen für 2013 (Abgabe in 2014)

8	§ 3 StromStG	20,50	497 549 105	10 199 756 893
9	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42	13 060 524	149 151 217
10	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG gültig ab 23.07.2011	0,50	2 828	1 416
11	§ 9 Abs. 3 StromStG in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung (Berichtigungsmengen)	12,30	- 14 857	- 182 759
12	Differenzversteuerung § 16 Abs. 1 StromStV in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung (Berichtigungsmengen)	8,20	132 848	1 089 369
13	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 16 Abs. 2 u. 3 StromStV bzw. Nachfolgeregelung (§ 13b Abs. 1 und 2 StromStV)	9,08	62 049	563 402

#### aus monatlichen Steueranmeldungen für Jan. - Dez. 2013

14	§ 3 StromStG	20,50	19 854 945	407 026 400
15	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42	1 648	18 772
16	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG gültig ab 23.07.2011	0,50	94	47
17	§ 9 Abs. 3 StromStG in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung (Berichtigungsmengen)	12,30	29 478	362 590
18	Differenzversteuerung § 16 Abs. 1 StromStV in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung (Berichtigungsmengen)	8,20	- 60 878	- 499 198
19	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 16 Abs. 2 u. 3 StromStV bzw. Nachfolgeregelung (§ 13b Abs. 1 und 2 StromStV)	9,08	-	-
20	<b>Gesamtbetrag Abschnitt I für 2013 <sup>a)</sup></b>			<b>10 757 288 149</b>

<sup>a)</sup> Gesamtbetrag ohne Berücksichtigung von Vorauszahlungen bzw. angerechneten Vorauszahlungen.

## 2 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2014

Abschnitt II: Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren im Produzierenden Gewerbe

nach § 9 a StromStG

Lfd. Nr.	Entlastungsgrundlage	Entlastungssatz Euro für 1 MWh <sup>1)</sup>	Menge MWh	Steuersollbetrag Euro
1	§ 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG für die Elektrolyse	20,50	17 098 722	- 350 523 820
		12,30	3 253	- 40 018
2	§ 9a Abs. 1 Nr. 2 StromStG für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien, Asphalt, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonerzeugnissen und mineralischen Düngemitteln zum Trocknen, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte	20,50	2 253 574	- 46 198 383
		12,30	-	-
3	§ 9a Abs. 1 Nr. 3 StromStG für die Metallerzeugung und -bearbeitung sowie im Rahmen der Herstellung von Metallerzeugnissen für die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen und zur Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung jeweils zum Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen oder sonstigen Wärmebehandlung	20,50	13 791 343	- 282 722 550
		12,30	189	- 2 326
4	§ 9a Abs. 1 Nr. 4 StromStG für chemische Reduktionsverfahren	20,50	2 870 687	- 58 849 107
		12,30	-	-
5	<b>Gesamtbetrag Abschnitt II</b>			<b>- 738 336 204</b>

<sup>1)</sup> Entlastungssatz von 12,30 Euro/MWh gilt für Strommengen die die Kalenderjahre 2010 oder früher betreffen.

### 3 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2014

Abschnitt III: Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9 b StromStG

#### 3.1 Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungssatz Euro für	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke - ohne Mengen der Spalten 4 und 5 -	Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, mechanischer Energie und Druckluft (ausgenommen Druckluft in Druckluftflaschen oder in anderen Behältern) und Nutzung der vorgenannten Erzeugnisse durch andere Unternehmen		Steuersollbetrag
				des Produzierenden Gewerbes	der Land- und Forstwirtschaft	
				Megawattstunden		
1	2	3	4	5	6	

#### Abschnitt IIIa: Steuerentlastung nach § 9 b StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	5,13	201 734 024	1 131 680	1 470	- 1 040 708 627
2	abzgl. Selbstbehalt nach § 9b Abs. 2 StromStG					- 8 882 750
3	<b>Gesamtbetrag Abschnitt IIIa</b>					<b>- 1 031 825 877</b>

#### 3.2 Steuerentlastung für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft

#### Abschnitt IIIb: Steuerentlastung nach § 9 b StromStG für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft

1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	5,13	1 342 282	-	16	- 6 885 998
2	abzgl. Selbstbehalt nach § 9b Abs. 2 StromStG					- 790 500
3	<b>Gesamtbetrag Abschnitt IIIb</b>					<b>- 6 095 498</b>
	<b>Gesamtbetrag Abschnitt III</b>					<b>- 1 037 921 375</b>

#### 4 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2014

##### 4.1 Abschnitt IV-1: Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen nach § 10 StromStG

(in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung)

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Steuersollbetrag Euro
1	Elektrischer Strom	- 366 156 798
2	<b>Gesamtbetrag Abschnitt IV - 1</b>	<b>- 366 156 798</b>

##### 4.2 Abschnitt IV-2: Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen nach § 10 StromStG

(in der ab dem 1.1.2013 geltenden Fassung)<sup>1)</sup>

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Steuersollbetrag Euro
1	Elektrischer Strom	- 1 544 998 256
2	<b>Gesamtbetrag Abschnitt IV - 2</b>	<b>- 1 544 998 256</b>
	<b>Gesamtbetrag Abschnitt IV</b>	<b>- 1 911 155 054</b>

<sup>1)</sup> Neu ab 1.1.2013: Nachweis über die Einführung eines Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz (Antragsjahr 2013 und 2014).

## 5 und 6 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2014

### 5 Abschnitt V: Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 12 a StromStV

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungs- satz Euro für	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke nach § 12 StromStV		Steuersollbetrag Euro
			Strom zur Stromerzeugung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV	Strom zur Stromerzeugung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV	
		1 MWh	Megawattstunden		
1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	20,50	206 818	18 157	- 4 611 949
2	<b>Gesamtbetrag Abschnitt V</b>				<b>- 4 611 949</b>

### 6 Abschnitt VI: Steuerentlastung für die Landstromversorgung nach § 14 a StromStV

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungs- satz Euro für	Strom für die Landstromversorgung		Steuersollbetrag Euro
			nach § 14a Abs. 2 Nr. 1 StromStV	nach § 14a Abs. 2 Nr. 2 StromStV	
		1 MWh	Megawattstunden		
1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	20,00	455	3 596	- 81 008
2	<b>Gesamtbetrag Abschnitt VI</b>				<b>- 81 008</b>

# Stromsteuerstatistik



Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 22. Juni 2015

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 611 / 75-4315  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

# Kurzfassung

<b>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Stromsteuerstatistik</li><li>• Rechtsgrundlage: Datenverarbeitung im Auftrag nach § 8 Bundesstatistikgesetz, sog. Geschäftsstatistik. Auftraggeber ist das Bundesministerium der Finanzen.</li><li>• Erhebungseinheiten: Bundesfinanzdirektionen</li><li>• Berichtszeitraum: Jahr</li></ul>	
<b>2 Inhalte und Nutzerbedarf</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhebungsinhalte: Versteuerte Mengen und Steuersollbeträge, erstattete und vergütete Mengen und Beträge</li><li>• Zweck der Statistik: Die Stromsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Stromsteuer und des Absatzes an Strom.</li><li>• Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten</li></ul>	
<b>3 Methodik</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung</li><li>• Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von den Hauptzollämtern erfasst, von der Bundesfinanzdirektion Südwest aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.</li><li>• Stichprobenverfahren: ./.</li><li>• Stichprobenumfang: ./.</li></ul>	
<b>4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Stichprobenbedingte Fehler: ./.</li><li>• Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.</li><li>• Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.</li></ul>	
<b>5 Aktualität und Pünktlichkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Veröffentlichung erster Ergebnisse: ca. 6 Monate nach Ende des Berichtszeitraums</li></ul>	
<b>6 Vergleichbarkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.</li></ul>	
<b>7 Kohärenz</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik</li></ul>	
<b>8 Verbreitung und Kommunikation</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: <a href="https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchssteuer/Stromsteuer.html">https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchssteuer/Stromsteuer.html</a></li></ul>	
<b>9 Sonstige fachstatistische Hinweise</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Hinweise zur Methodik</li><li>• Hinweise zum Aufbau des Jahresberichts</li></ul>	

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Erhebungsgesamtheit sind die im Steuergebiet ansässigen Versorger oder Eigenerzeuger von Strom sowie die Stromsteuerentlastungsberechtigten.

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Bundesfinanzdirektionen.

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Bundesgebiet.

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Jahr

## **1.5 Periodizität**

Jährlich.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Datenverarbeitung im Auftrag nach § 8 Bundesstatistikgesetz, sog. Geschäftsstatistik. Auftraggeber ist das Bundesministerium der Finanzen.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Nicht relevant.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

./.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

./.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

./.

# **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

## **2.1 Inhalte der Statistik**

### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Für die Stromsteuerstatistik werden von den Steuerpflichtigen, die Steueranmeldungen abgeben, sowie von den Entlastungsberechtigten folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

- versteuerte Mengen und Steuersollbeträge,
- erstattete und vergütete Mengen und Beträge.

### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

./.

### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

./.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Die Stromsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Stromsteuer und des Absatzes an Strom.

Zu den Hauptnutzern der Stromsteuerstatistik zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Stromsteuerstatistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Stromsteuerstatistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Stromsteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stromsteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

./.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Daten der Steueranmeldungen werden von den Hauptzollämtern erfasst, von der Bundesfinanzdirektion Südwest aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Stromsteuergesetz.

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Stromsteuerstatistik sind die Steueranmeldungen der Versorger und Eigenerzeuger sowie die Anträge auf Stromsteuerentlastung.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

./.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

./.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

In den Steueranmeldungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Es handelt sich um Angaben aus dem Strombesteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

./.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

./.

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

./.

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

./.

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

./.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Veröffentlichung des Jahresergebnisses der Stromsteuerstatistik erfolgt ca. 6 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

### **5.2 Pünktlichkeit**

./.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Stromsteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Stromsteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Stromsteuerstatistik ab.

## 7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

## 7.3 Input für andere Statistiken

./.

# 8 Verbreitung und Kommunikation

## 8.1 Verbreitungswege

### Pressemitteilungen

./.

### Veröffentlichungen

Die Stromsteuerstatistik wird nur online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchssteuer/Stromsteuer.html>

### Online-Datenbank

./.

### Zugang zu Mikrodaten

./.

### Sonstige Verbreitungswege

./.

## 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

## 8.3 Richtlinien der Verbreitung

### Veröffentlichungskalender

./.

### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

# 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

## 9.1 Hinweise zur Methodik

Im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform wurde die Stromsteuer am 1. April 1999 in Deutschland eingeführt. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Stromsteuer sind das Stromsteuergesetz (StromStG) und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV).

### Regelsteuersatz

Die Stromsteuer wird in der Regel beim Versorger erhoben und über den Strompreis auf die Verbraucher abgewälzt. Es handelt sich um eine Selbstveranlagungssteuer, d. h. der Steuerschuldner hat eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen. Die Stromsteuer wird anhand der Einheit **Megawattstunden** (MWh) bemessen. Die Stromsteuer beträgt derzeit 20,50 Euro für eine Megawattstunde (Regelsteuersatz).

### Steuerermäßigungen

Das Stromsteuerrecht sieht neben dem Regelsteuersatz nach § 3 Stromsteuergesetz für bestimmte Tatbestände auch ermäßigte Steuersätze vor.

Art der Steuerermäßigung:

- Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr sowie im Verkehr mit Oberleitungsnibussen nach § 9 Abs. 2 StromStG, die Höhe der Steuer für 1 MWh beträgt 11,42 Euro
- Strom für die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen nach § 9 Abs. 3 StromStG (ab 23. Juli 2011), die Höhe der Steuer für 1 MWh beträgt 0,50 Euro

### Steuerentlastungen

In bestimmten Fällen wird dem Träger der Steuer für nachweislich versteuerten Strom eine Entlastung in Form eines Erlass, einer Erstattung oder einer Vergütung gewährt.

#### [Steuerentlastung nach § 9a StromStG](#)

Für nachweislich versteuerten Strom, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für die Elektrolyse, für chemische Reduktionsverfahren sowie für bestimmte weitere Prozesse und Verfahren eingesetzt wird, kann eine Entlastung beantragt werden.

#### [Steuerentlastung nach § 9b StromStG](#)

Die Stromsteuer wird auf Antrag nach Maßgabe des § 9b StromStG entlastet, wenn nachweislich versteuerter Strom von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird. Die Steuerentlastung beträgt 5,13 Euro je MWh. Eine Entlastung wird jedoch nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag mehr als 250 Euro pro Kalenderjahr beträgt.

#### [Steuerentlastung nach § 10 StromStG \(Spitzenausgleich\)](#)

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die Strom zu betrieblichen Zwecken entnehmen, können auf Antrag diese Stromsteuerentlastung in Anspruch nehmen.

#### [Steuerentlastung nach § 12a StromStV \(ab 30. September 2011\)](#)

Für Strom, der nachweislich zum Regelsteuersatz versteuert und zur Stromerzeugung im technischen Sinn entnommen wurde, kann nach § 12a StromStV eine Steuerentlastung gewährt werden.

#### [Steuerentlastung nach § 14a StromStV \(ab 30. September 2011\)](#)

Für nachweislich zum Regelsteuersatz versteuerten Strom, der zu den in § 9 Abs. 3 StromStG genannten Zwecken entnommen wurde, kann eine Steuerentlastung in Höhe von 20 Euro je MWh gewährt werden.

#### **Steuerbefreiungen**

Neben Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen sieht das Stromsteuerrecht für bestimmte Fälle auch eine Befreiung von der Steuer vor. Die meisten dieser Steuerbefreiungen sind in § 9 Abs. 1 Stromsteuergesetz (StromStG) geregelt.

Von der Steuer befreit ist:

- [Strom aus erneuerbaren Energieträgern](#)
- [Strom zur Stromerzeugung](#)
- [Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird](#)
- [Strom, der in Notstromaggregaten erzeugt wird](#)
- [Strom, der an Bord von Schiffen, Luftfahrzeugen oder Schienenfahrzeugen erzeugt wird](#)
- [Strom für ausländische Streitkräfte](#)

#### **Steueranmeldung**

Der Steuerschuldner kann zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung wählen. Bei monatlicher Anmeldung ist die Steuer bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzumelden und bis zum 25. Kalendertag dieses Kalendermonats an das Hauptzollamt zu entrichten. Bei jährlicher Anmeldung ist die Steuer für jedes Veranlagungsjahr bis zum 31.5. des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen bis zum 25.6. dieses Kalenderjahres an das Hauptzollamt zu entrichten. Jahresmelder müssen monatliche Vorauszahlungen auf die Steuerschuld leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und ist bis zum 25. Kalendertag des folgenden Kalendermonats an das Hauptzollamt zu entrichten.

#### **Statistische Darstellung**

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 werden in der Stromsteuerstatistik die zu den einzelnen Verwendungszwecken versteuerten Brutto-Mengen und die Steuersollbeträge ermittelt. Zusätzlich werden die mengenmäßige Steuerentlastung und die sich daraus ergebenden Entlastungsbeträge dargestellt.

Die Angaben nach dem Stromsteuergesetz werden jährlich, angelehnt an die Steueranmeldungen, nach Abschnitten untergliedert ausgewertet:

- Abschnitt I: Versteuerung
- Abschnitt II: Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren nach § 9a StromStG
- Abschnitt III a: Steuerentlastung nach § 9b StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes
- Abschnitt III b: Steuerentlastung nach § 9b StromStG für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft
- Abschnitt IV: Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen nach § 10 StromStG
- Abschnitt V: Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 12a StromStV
- Abschnitt VI: Steuerentlastung für die Landstromversorgung nach § 14a StromStV

Die Datenerhebung orientiert sich an den Meldevordrucken für die Steueranmeldung. Vor der Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt werden bei den Meldestellen erste Prüfungen vorgenommen, so dass bereits vor Ort unplausible Einträge angezeigt und korrigiert werden.

## **9.2 Hinweise zum Aufbau des Jahresberichts**

Der Tabellenaufbau erfolgt nach den jeweiligen Abschnitten (siehe dazu unter 9.1) und orientiert sich an den entsprechenden Meldevordrucken der Zollverwaltung. Nähere Hinweise zum Meldeverfahren, den Vordrucken und den rechtlichen Grundlagen werden von der Zollverwaltung unter <http://www.zoll.de/> angeboten.

Das Statistische Bundesamt erstellt aus den gemeldeten Angaben für die Monate Januar bis Dezember eines Berichtsjahres einen Jahresbericht (Fachserie 14 Reihe 9.7 "Stromsteuer"). Die später eingehenden Jahresanmeldungen zu diesem Berichtsjahr werden mit der Veröffentlichung des darauf folgenden Jahres publiziert. Mit der ersten Jahresveröffentlichung zur Stromsteuerstatistik 2013 wurden die Angaben der Monatsmelder und der Jahresmelder für das Berichtsjahr 2012 zusammengeführt und für das Berichtsjahr 2013 wurden nur die monatlich gemeldeten Daten tabelliert. Entsprechend werden die weiteren Berichtsjahre dargestellt. Wie aus den Angaben zu entnehmen ist, werden die überwiegenden zu versteuernden Mengen durch Jahresmelder angemeldet.